

## Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. November 2012

	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde Velpke in der Propstei Vorsfelde .....	151
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges der Pfarrstelle Saalsdorf mit Mackendorf und Querenhorst mit Rickensdorf in der Propstei Vorsfelde .....	151
Bekanntmachung der Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Anstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ..	151
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) .....	155
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	157
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	158
Personalnachrichten .....	158



**Kirchenverordnung  
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges  
der Pfarrstelle Saalsdorf mit Mackendorf und  
Querenhorst mit Rickensdorf in der Propstei  
Vorsfelde  
Vom 28. September 2012**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Saalsdorf mit Mackendorf und Querenhorst mit Rickensdorf in der Propstei Vorsfelde auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. September 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges  
in der Kirchengemeinde Velpke in der Propstei  
Vorsfelde  
Vom 28. September 2012**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Velpke in der Propstei Vorsfelde auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. September 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gestellungsvertrages mit  
den evangelischen Landeskirchen in  
Niedersachsen über die Anstellung  
katechetischer Lehrkräfte für den  
Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen  
Vom 29. Juni 2012**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 5/2012 ist auf Seite 218 die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Anstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 3. September 2012

**Landeskirchenamt**

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

**Gestellungsvertrag mit den evangelischen  
Landeskirchen in Niedersachsen über die  
Abstellung katechetischer Lehrkräfte für  
den Religionsunterricht an den öffentlichen  
Schulen**

Hannover, den 29. Juni 2012

Nachstehend geben wir die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 bekannt.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtke

**Gestellungsvertrag mit den evangelischen  
Landeskirchen in Niedersachsen über die  
Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den  
Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

**Zwischen**

**dem Land Niedersachsen**

– vertreten durch den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Niedersächsischen Kultusminister –

und

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,  
der Evangelisch-reformierten Kirche,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schaumburg-Lippe

- jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen -

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des  
Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den  
in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Nieder-  
sachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Nie-  
dersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) fest-  
gestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes ver-  
einbart:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.
- (2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).
- (3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

### § 2

#### Katechetische Lehrkräfte

- (1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht
  1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien
    - a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,

- b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,

2. für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,
3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)

- a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,

- b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskursus abhängig machen.

### § 3

#### Gestellung

- (1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.
- (2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.
- (3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).

- (4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem – im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden – insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend.

Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.

- (5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.
- (6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

#### § 4

##### Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

- (1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.
- (2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und

an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

- (3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### § 5

##### Gestellungsgeld

- (1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung.

Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Vorsorgungskosten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 %.

2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, dass diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, dass vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.

Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.

Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.

(2) Besteht der Anspruch auf das Stellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Stellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend – z. B. bei Erkrankung – durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Stellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Stellungsgeld

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte – wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden – für die Dauer von drei Monaten,

2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird – wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen – das Stellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Stellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Stellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Stellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,

2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,

3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) Die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Stellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Stellungsgeldes kann – nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde – auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Ab-

schlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

## § 6

### Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages,
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwen-

dige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. August 1967 in der Fassung, die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29.09.1977, vom 25.08./21.12.1987, vom 22./27.12.1993 und vom 15./23.04.2002 erlangt hat. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister**

(L.S.) Dr. Althusmann

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Der Vorsitzende des  
Rates**

**Die Leiterin der  
Geschäftsstelle**

(L.S.) Meister

Radtke

**Bekanntmachung  
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen  
der Diakonie (ARRG-D)  
Vom 2. Juli 2012**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 5/2012 ist auf Seite 217 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 1. September 2012

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen  
der Diakonie (ARRG-D)  
Vom 2. Juli 2012**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des  
Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie in der Fassung vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „der Arbeitgeber werden“ die Wörter „von den“ gestrichen und die Wörter „von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen für die“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen werden für die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg je zwei, für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Hannovers vier Vertreter oder Vertreterinnen und für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche ein Vertreter oder eine Vertreterin in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e.V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „jeweils über ihr Diakonisches Werk“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Verspätete Benennungen oder Nachbenennungen gemäß § 10 Abs. 3 werden nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung ihrer Anzeige bei der Geschäftsstelle der Konföderation wirksam. Verfahrensleitende Rechtshandlungen, die bis zur Sitzung nach Wirksamkeit der Benennung gemäß Satz 2 erfolgen, sind wirksam, selbst wenn gegenüber den Nachbenannten oder verspätet Benannten eine bestehende gesetzliche Frist nicht eingehalten wird.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu den Sitzungen ein und leitet diese, bis gemäß Absatz 2 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt worden ist. Der oder die Vorsitzende des Rates kann sich durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Benennt eine der gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen vor dem Ende der vorangegangenen Amtsperiode keine die Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 ermöglichende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Seite, so gilt die Einladung gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 als ordnungsgemäß, wenn sie den gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen zugestellt wurde.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Beschlüsse in besonderen Fällen

- (1) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die Arbeitsrechtliche Kommission mit der gleichen Tagesordnung zu einem höchstens vier Wochen späteren Termin erneut einzuladen. § 11 Absätze 1, 4 und 4a gelten entsprechend. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission auch in diesem Termin nicht beschlussfähig, können die erschienenen Mitglieder mit den Stimmen der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu jedem der auf der Tagesordnung stehenden Anträge die Schlichtung anrufen.
- (2) Die Beschlüsse der Schlichtungskommission in diesem Verfahren sind verbindlich und unanfechtbar, das Schlichtungsverfahren ist mit Beschlussfassung der Schlichtungskommission abgeschlossen; § 14 Abs. 3 und § 16 finden keine Anwendung. Wird die erforderliche Einstimmigkeit gem. § 14 Abs. 2 S. 5 nicht erreicht, ist nach § 14 Abs. 4 zu verfahren. Das Schlichtungsverfahren ist dann ebenfalls abgeschlossen.“

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kommt ein gemeinsamer Vorschlag über die Person des oder der Vorsitzenden nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Stande, werden der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengeschichtshofs der EKD ernannt.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und be-

schließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Dies gilt auch, wenn eine Seite gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 keine oder weniger als drei Beisitzer bestellt hat. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig.“

b) Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Übersendung gilt § 11 Absatz 4 a entsprechend.“

## § 2

### Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Fristen der §§ 11 Abs. 4 a und 13 Abs. 4 S. 2 beginnen abweichend von dem dort genannten Beginn erstmals mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen.

Hannover, den 2. Juli 2012

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

---

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### **Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern im Umfang von 100 %.**

Der Pfarrverband mit ca. 1500 Gemeindemitgliedern hat seinen Pfarrsitz in Remlingen. Remlingen bietet neben Kindergarten, Grund-, Haupt- und Realschule und ein beheiztes Freibad, einen Allgemeinmediziner und eine allgemein gute Infrastruktur. Die Pfarrstelle gehört zum Gesamtpfarrverband Süd-Asse mit zentralem Pfarrbüro in Semmenstedt. Die Zusammenarbeit der vier Kirchenvorstände funktioniert gut.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Barbara in Wittmar im Umfang von 50 %.**

Wittmar hat ca. 600 Gemeindeglieder, gehört zur Propstei Schöppenstedt und liegt an der Asse, 8 km südlich von Wolfenbüttel. Die Kirchengemeinde ist gut in das Dorfleben eingebunden, die Kontakte zum kommunalen Kindergarten, zum Schulzentrum in Remlingen und den Vereinen sind tragfähig. Die schöne, kleine St. Barbara-Kirche ist gepflegt, offen und durch Assekonzerte u. a. bekannt. Der neue Kirchenvorstand ist aktiv, viele Men-

schen beteiligen sich am lebendigen Gemeindeleben und die Kooperation mit den umliegenden Gemeinden hat eine lange Tradition. Die Kirchengemeinde beteiligt sich am Gemeindegemeinschaftsprojekt „Wir legen los“.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der Freude an der Arbeit mit Ehrenamtlichen hat, Ideen für die Zukunft entwickelt und die Kirchengemeinde bei ihrem Asse-Atomülllager-Engagement unterstützt. Ein Pfarrhaus (ca. 170 qm mit 5 Zimmern) mit einer wunderschönen Streuobstwiese ist vorhanden. Im Dorf sind eine Fleischerei und ein Bäcker, im Nachbarort Groß Denkte befindet sich ein Supermarkt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Martin Luther Wieda mit St. Andreas Tettenborn im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Seinstedt im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Die Pfarrstelle Volkersheim mit Schlewecke und Werder im Umfang von 100 %.**

Es besteht ein Patronat für Volkersheim. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Völkenrode mit Watenbüttel in Braunschweig im Umfang von 100 %.**

Die Stelle wird zum 1.12.2012 vakant.

Die Kirchengemeinden Völkenrode und Watenbüttel liegen im Nordwesten von Braunschweig und bilden einen Pfarrverband mit ca. 2200 Gemeindegliedern. Jede Gemeinde hat eine Kirche und ein Gemeindehaus. Der Pfarrverband ist Träger eines Kindergartens an zwei Standorten und zwei Schulkindebetreuungsgruppen. Die Stadtteile verfügen über eine gute Infrastruktur (Grundschule, Ärzte, Apotheke, Banken, Lebensmittelmärkte) und haben eine hervorragende Verkehrsanbindung an die Innenstadt (Buslinien).

Das Pfarrhaus mit angebautem Pfarrbüro liegt in Völkenrode direkt neben der Kirche. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 132 qm mit 6 Zimmern und einen großen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch zwei engagierte Kirchenvorstände unterstützt, die gemeinsam tagen. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und „mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden“. Der Pfarrverband sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte

- bereit ist, sich in dörfliche Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in den Gemeinden mitbringt
- den vorgezogenen Konfirmandenunterricht (KU4) weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt
- kreativ und engagiert die Gemeindegarbeit weiter entwickelt

Die Gemeinden freuen sich auf eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Weitere Informationen unter [www.gemeinde-voewa.de](http://www.gemeinde-voewa.de) oder bei der Vorsitzenden des Pfarrverbandes Frau Christiane Hoffmann ([hoffmann.chris@arcor.de](mailto:hoffmann.chris@arcor.de)).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnehmung und Beauftragung

Pfarrer **Jens Paret** erhält ab 1. Oktober 2012 zusätzlich zur Pfarrstelle Hondelage einen Auftrag zur **Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in Braunschweig Bezirk III** im Umfang von 25 %.

### Personalnachrichten

#### Ruhestand

**Pfarrerinnen Dagmar Lohrey**, Naensen, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2012 in den Ruhestand versetzt.

#### Verstorben

**Pfarrer i. R. Wolfgang Freytag**, Wolfenbüttel, ist am 5. Oktober 2012 verstorben.

**Pfarrer i. R. Hans-Dieter Pauler**, Schöppenstedt, ist am 5. Oktober 2012 verstorben.

**Pfarrer i. R. Werner Apelt**, Braunschweig ist am 7. Oktober 2012 verstorben.

#### Nachrichtlich

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der **Auslandspfarrstellen** in Antwerpen/Belgien, Verona-Gardone/Italien, Santiago de Chile, Pretoria/Südafrika und Sydney/Australien aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

Das **Kirchenamt der EKD** sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** im europäischen Ausland Pfarrfrauen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html](http://www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html).

Das **Landeskirchenamt München**, Referat C 1.1, schreibt für das Jahr 2013 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern aus. Einzelheiten erhalten Sie in unserem Personalreferat.

Wolfenbüttel, 15. November 2012

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de), [www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate